



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Online-Seminar „Tierschutzfälle vor Gericht“

Fallstricke in tierschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren aus Sicht der Verwaltung

Stephan Ludwig

- **Abteilungsleiter Veterinäramt Göppingen**
- **Modulteamleiter Recht, AkadVet**
- **Trainingskoordinator EU-Initiative Better Training for Safer Food**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Agenda

- I. Einführung Tierschutz / Ahndung / Gefahrenabwehr
- II. Bußgeldverfahren - Bedeutende Anforderungen
- III. Fallstricke und Lösungsansätze
- IV. Einzelfallbeispiele
- V. Fazit

I. Tierschutz – Ahndung - Einführung

Europarat – Übereinkommen zum Schutz von Tieren
EU Primärrecht – Art. 13 AEUV

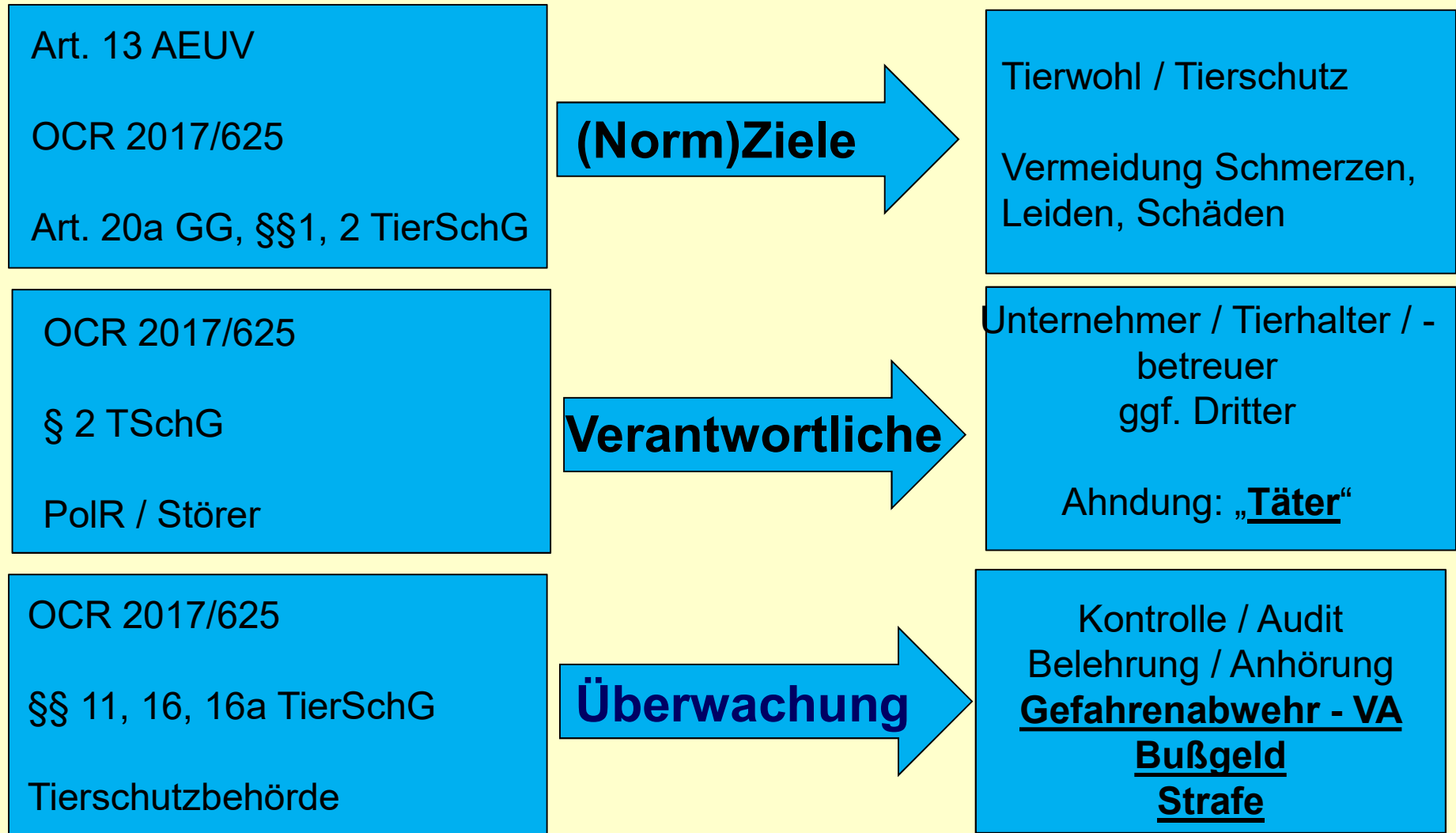
7 EU-Richtlinien – nationale Umsetzung Art. 288 AEUV
Nutztiere, Schweine, Kälber, Legehennen, usw.

Neue Kontrollverordnung (EU) Nr. 2017/625
Verordnung 1099/2009 TierSch Schlachten

Mitgliedsstaaten – Art. 20a GG, Tierschutzgesetz,
Verbandsklagerecht, TierSchNutzV, TierSchHundeV, ...

Untergesetzlicher Bereich: AVV TSchG, Leitlinien Pferde,
Gutachten Säugetiere, Empfehlungen, ...

Ziele / Verantwortlichkeiten



Bsp. Veterinärverwaltung Baden-Württemberg

EU

Bund

Ministerium für
Ländlichen Raum
und
Verbraucherschutz

Stabsstelle
Tierschutz

Regierungspräsidium
Tübingen

Regierungspräsidium
Stuttgart

Regierungspräsidium
Freiburg

Regierungspräsidium
Karlsruhe

Stabsstelle
Tierschutz

untere
Verwaltungs-
Behörden im
Regierungsbezirk

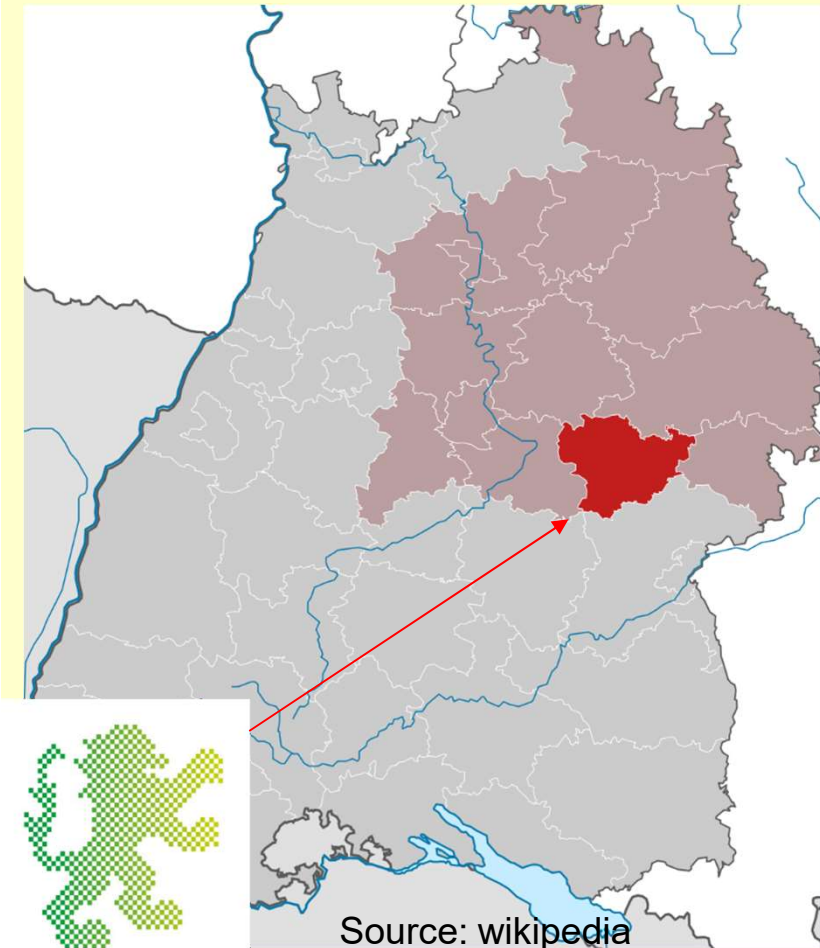
untere
Verwaltungs-
Behörden im
Regierungsbezirk

untere
Verwaltungs-
Behörden im
Regierungsbezirk

untere
Verwaltungs-
Behörden im
Regierungsbezirk

Baden-Württemberg - Landkreis Göppingen- Tierschutz

- 250.000 Einwohner
- Ca. 3 Amtstierärzte TSch
- 1 Stelle gehobener Dienst
- Ca. 600 Tierschutzfälle / Jahr
- Ca. 20 schriftliche VA / Jahr
- Ca. 5-10 Tierfortnahmen / Jahr
- Ca. 3 Tierhalteverbote / Jahr
- Ca. 5 Eilrechtsschutzverfahren
- Ca. 30 Bußgeldanzeigen / Jahr
- Ca. 10 Strafverfahren pro Jahr



Source: wikipedia



LANDKREIS
GÖPPINGEN



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

„Behördliche Werkzeuge“

- Hinweis / Belehrung /
Kontrollbericht (Anhörung)
- Gefahrenabwehr / Verwaltungsakt
- Ahndung / Sanktion
= Bußgeld- bzw. Strafverfahren

Schlichtes Verwaltungshandeln /
Handeln selbständig /
„Freiwilligkeit“



Anfechtungsrechtsbehelfe i.d.R.
„unzulässig“

Formelle Maßnahmen



Rechtsbehelfe

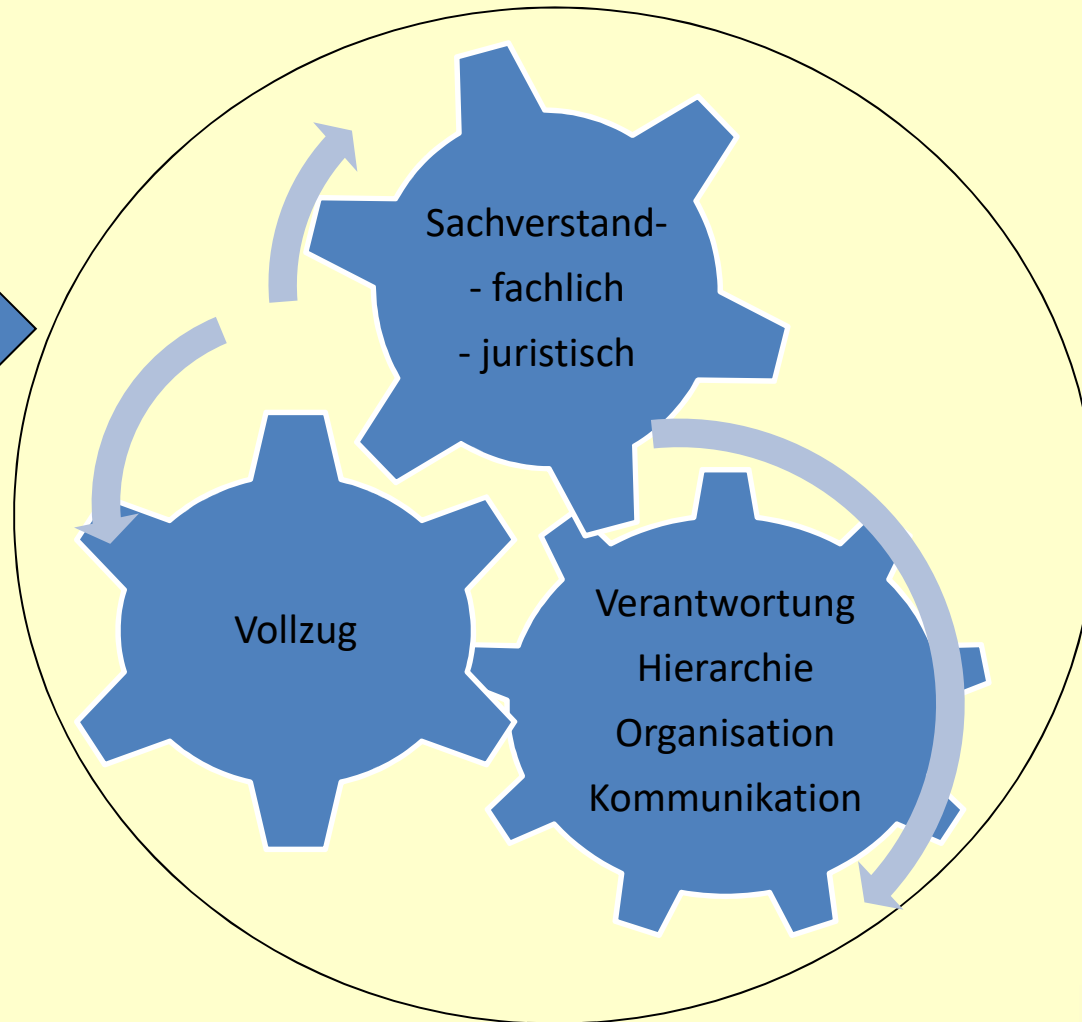
Art. 19 Abs. 4 GG

Bedeutend:

- **Gefahrenabwehr: rechtzeitig vollstrecken!**
- **Ahndung: Subsumtion, Beweis, „Aktenkosmetik“**



Input



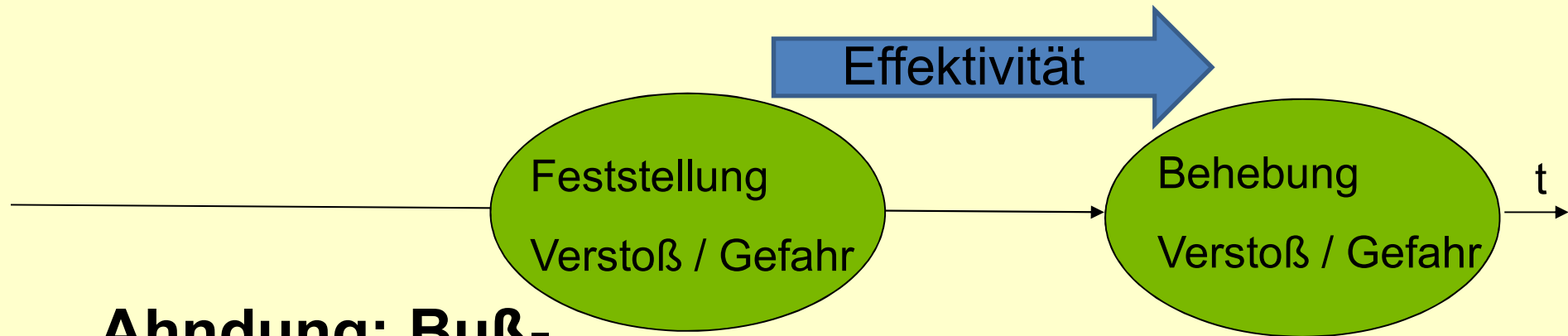
Output



Funktion Veterinärbehörde bei Ahndung

- Fachbehörde – Ermittlungen – Erstattung Anzeige
- Amtstierärztliche Bewertung, s.u. § 15 TierSchG
- Beteiligung Gerichtsverhandlung § 76 OwiG
- (sachverständige) Zeugen

Grundlagen Ahndung – VA



Ahndung: Bußgeldverfahren / Strafverfahren

- repressiv
- retrospektiv
- objektiver und subjektiver Tatbestand
- Verschulden/ „Täter“

Anordnung / Gefahrenabwehr

- präventiv
- prospektiv
- „verschuldensunabhängig“;
Adressat regelmäßig Tierhalter und ggf. auch Eigentümer bei erforderlichem Eigentumsentzug

Verantwortliche / Störer

- § 2 TierSchG **Tierhalter** - Halterpflichten:
 - angemessen ernähren / pflegen / unterbringen
 - Registrierung / Tierseuchenkasse / Hundesteuer
 - Regelmäßiges Füttern von Katzen

- Betreuer / Unterordnung Halter / „Duldungsanordnung“

- Eigentümer – klassisch bei Pferden / ggf. DuldungsVA

- „Störer“: Ggf. Lebensgefährte / Vermieter / Nachbar
(Garantenstellungen)

Bußgeld-/Strafverfahren

- Objektiver TB
 - Subjektiver TB (innere Einstellung, Beweggründe)
 - Verschulden = Fahrlässigkeit oder Vorsatz
 - **Täter?**
 - Strafbemessung
 - Schwere der Tat
 - Schwere der Schuld
 - Vor- und Nachtatverhalten
- Buße / Strafe

Gefahrenabwehr/VA

- (Verdacht auf) Verstoß
- Adressat Halter oder Betreuer; ggf. Eigentümer oder allgemeines PolR Zustands-/Verhaltens- störer
- „verschuldensunabhängig“, ggf. Verschulden bei Ermessen Störerauswahl
- VA

Ahndung

- Bußgeld- und Strafverfahren
(Objektiver + subjektiver Tatbestand = „Täter“)
- **Hinreichender Verdacht**
- Durchsuchung ggf. mit Beschlagnahme
- Bußgeld / Strafe
- Nebenentscheidungen

§ 17 TierSchG - Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a. aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b. länger anhaltende **oder** sich wiederholende erhebliche Schmerzen **oder** Leiden zufügt.

Fahrlässigkeit nicht strafbar - § 15 StGB

§ 18 TierSchG – Bußgeldtatbestände

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich **oder fahrlässig**

1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,...

20.(a) einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 5 Satz 6 oder § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 oder Absatz 2 oder 3 zuwiderhandelt, einem Wirbeltier....

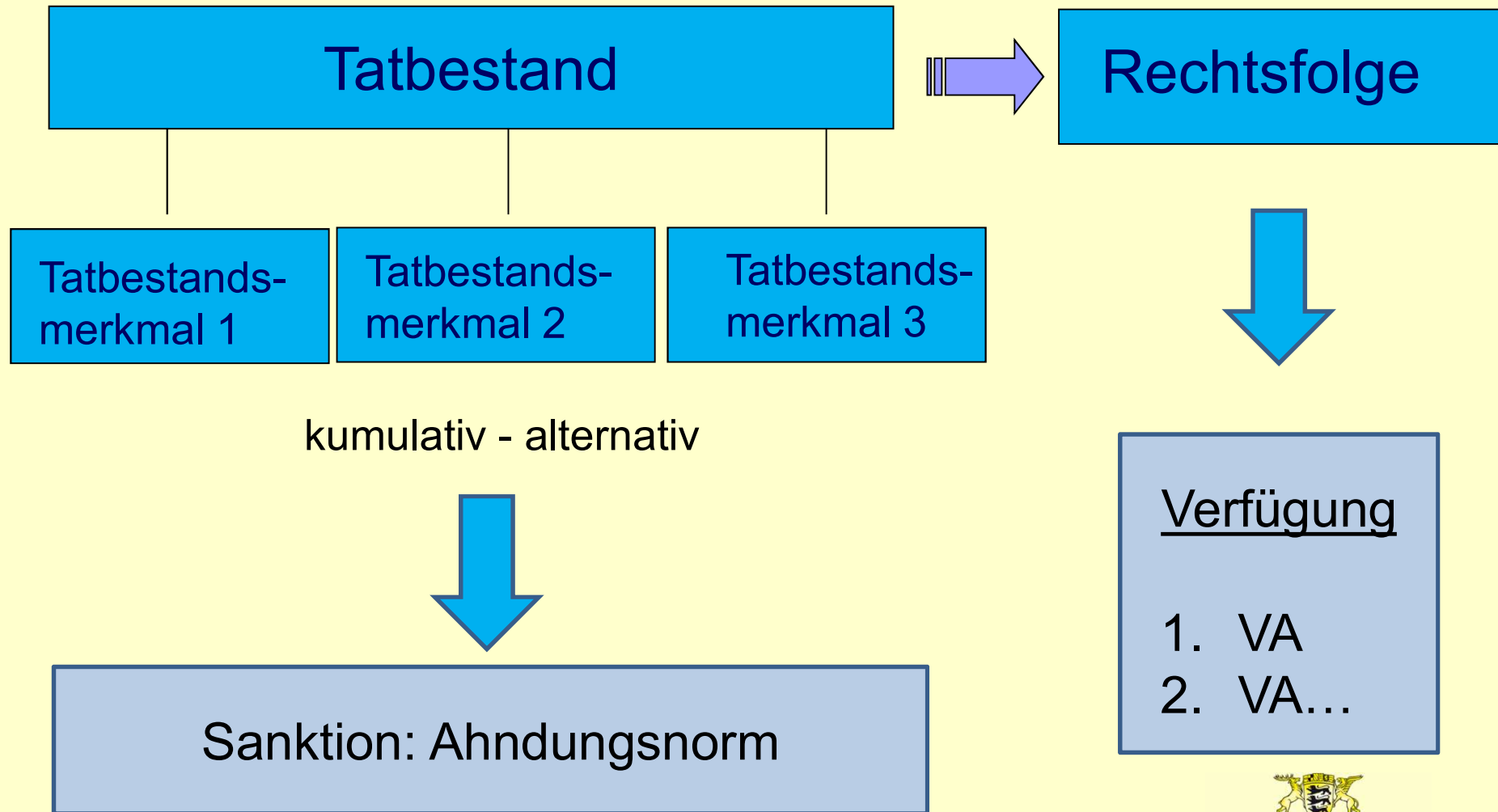
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.

Weitere Normen z.B.

- Tierschutz-Schlachtverordnung (TSchIV)
- Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV)
- Tierschutz-Hundeverordnung

II. Bedeutende Anforderungen

Anwendung von Normen / Subsumtion



Klassischer Aufbau Bußgeld-/Strafanzeige

1. Briefkopf
2. Ggf. kurze Einleitung
3. Sachverhalt
4. Amtstierärztliche und rechtliche Würdigung / Subsumtion
5. Schlusssatz

Subsumtion

- z.B. Leiden, Schmerzen, Schäden
- Erheblich – Zusammenspiel Intensität und Dauer:
regelmäßig Abgrenzung Bagatellfälle u.a. nach
Hirt/Maisack/Moritz und s.u. OLG Karlsruhe
- Wiederholt bzw. langandauernd, ggf. durch Chronologie
+ Verschuldensform Übergang in Straftatbestand

Bußgeldbescheid

Inhalt § 66 OWiG

Bußgeldbescheid

- Beteiligter, ggf. Nebenbeteiligte
- Namen und Anschrift Verteidiger
- Bezeichnung der zur Last gelegten Tat, Zeit, Ort, gesetzliche Merkmale, angewandte Bußgeldnormen
- Beweismittel
- Geldbuße und Nebenfolgen

Ferner s. § 66 Abs. 2 OWiG

Bußgeldbemessung

§§ 17, 30 OWiG

- Vorher Verwarnung mit / ohne Verwarnungsgeld

Bußgeldbemessung insbesondere aufgrund:

- Vortatverhalten
- Erheblichkeit Verstöße
- Schwere der Schuld
- Wirtschaftliche Verhältnisse
- Nachtatverhalten

Grundsatz: Geldbuße > wirtschaftlicher Vorteil Täter

- Nebenentscheidungen: ggf. Einziehung

Bußgeld / Vermögensabschöpfung

- § 17 Abs. 4 OWiG: Geldbuße soll wirtschaftlichen Vorteil übersteigen
- § 29a OWiG: Einziehung von rechtswidrig erlangtem Vermögen
 - Verschuldensunabhängig (Ausnahme Ahndungsverf.)
 - Schätzung zulässig
 - Bruttoprinzip abzüglich wirtschaftliche Aufwendungen Täter

Weitere Anforderungen u.a.

- „Aktenkosmetik“ – **Aktenklarheit und Aktenwahrheit**
- Legalität Beweiserhebung: bei absehbarem ziel- und zweckgerichtetem Suchen ggf. Antrag **Durchsuchungsbeschluss** (AG bzw. VG, nach Zielrichtung)
- Ausermittlung Sachverhalte / Verantw. / Verschulden
- Korrekte Rechtsanwendung / Heranziehung Beteiligte

Antrag Durchsuchungsbeschluss, Richtervorbehalt §§ 102, 105 StPO

- Sachverhalt / Beweismittel / Begründung:
- Betreten reicht nicht aus – Verhältnismäßigkeit
- Ermittlung Gefahrenabwehr → ggf. Verwaltungsgericht
- Bußgeld-/Strafverfahren → Amtsgericht
- Ermittlungsmögl. ausgeschöpft - Verhältnismäßigkeit

Amtstierarzt – i.d.R. sachverständiger Zeuge im Owi-Verfahren

- § 15 TierSchG: Amtstierarzt soll beteiligt werden
- = Gefahrenabwehr, herausgehobene Sachverständigenfunktion u.a. Beschluss VG Stuttgart vom 31.01.2022 – 15K 4690/21 bezugnehmend u.a. auf BVerwG, Beschluss vom 02.04.2014 – 3B 62.13 und Urteil OVG Nds, vom 20.04.2016 – 11 LB 29/15....
 - „Einfaches Bestreiten“ behördlicher, ATA Meinung reicht nicht aus; substantiierter Vortrag erforderlich
- Ahndung: i.d.R. sachverständiger Zeuge, s.u.

III. Fallstricke / Lösungsansätze

Problematiken - rechtlich

- Zweifel um Blankettsanktionstatbestände; vgl. Strafnorm RindFIEttG verfassungswidrig – Beschluss BVerfG vom 21.09.2016 - BvL 1/15;
jedoch: **Beschluss BVerfG** vom **11.03.2020 -2 BvL 5/17-**
komplexe Strafnorm FIHygR mit Rückverweisungs-/
Entsprechungs-klausel **verfassungskonform**
- dennoch: Kettenverweise mit EU-Recht teils komplex
- AHL / Neues Tiergesundheitsrecht: Ahndungsnormen
noch nicht angepasst / existent

(objektive) Dokumentation von Verstößen / Beweise



- z.B. zunächst Übersichtsbild Tierhaltung, dann Bilder einzelne Beanstandungen
- = wieviel Tiere x von Bestand y betroffen; relevant Sanktionsbemessung
- und Vorbeugung gegen Vorwurf: selektive Negativdarstellung

Beweiswürdigung - Nachweis Verstoß

- Problematik zu wenig Auslauf, Sozialkontakt / regelmäßig Indizienketten
- Ggf. (Mindest-)Zeitberechnung pro Tier nach TierSchHundeV
- Zeitweise schätzungsweise bis zu 80% Anzeigen unbegründet; Beziehungs-/Mietstreitigkeiten usw.; ggf. Zeugenvernehmung mit Unterzeichnung, gegenüber Aktenvermerk über Telefonat



Ermittlung des vorwerfbaren Sachverhaltes / Verschulden oftmals anspruchsvoll

- Bsp.: transportunfähiges leidendes Rind wird an Schlachthof angeliefert
→ Problematik eindeutig?! Sanktion?
- oftmals Frage „Täter“ und insbesondere Nachweis zugehöriges Verschulden bereits schwierig wegen Vermengung Sorgfaltspflichten **Halter / Viehhändler / Schlachthofbetreiber / ggf. praktischer Tierarzt**

Ermittlung des vorwerfbaren Sachverhaltes / Verschulden oftmals anspruchsvoll

Festgestellte und entsprechend gutachterlich
bewertete Leiden des Tieres

abzgl. des theoretischen Hergangs der
Geschehnisse bei einem angenommenen
durchschnittlich rechtskonformen Verhalten der
Beteiligten

= Ergebnis: vorwerfbarer Sachverhalt bzw.
Anhaltspunkt für entsprechendes Verschulden

Bußgeldbescheid / Verhandlung AG, ggf. mit Verwbeh. § 76

- Funktion Amtstierarzt, s.o., § 15 TierSchG; im Ahndungsverfahren: i.d.R. sachverständiger Zeuge
- Vertreter Behörde ggf. gemäß § 76 OwiG bei Gericht
- Verteidigertaktik: Beweismittel anzweifeln und Antrag auf unabhängigen Sachverständigen stellen
- Gericht entscheidet bzgl. Beweiswürdigung § 77 OwiG und ggf. Vertagung mit Hinzuziehung unabh. Sachverst.
- **Vorbeugung:** bestmögliche Beweiswürdigung

Bsp. Beweiswürdigung OLG Karlsruhe - Urteil vom 29.10.2015 - 3 Ss 433/15

- Verhaltensstörungen, Funktionsstörungen oder andere äußerliche Anzeichen sind starkes Indiz für Leiden; jedoch nicht zwingend für Nachweis notwendig. Genügen können vergleichbare Feststellungen zu dem arttypischen Verhalten des Tieres unter natürlichen Bedingungen bzw. den Bedingungen ordnungsgemäßer Haltung sowie zu den konkreten Haltungsbedingungen.
- Die Feststellung der Erheblichkeit von Leiden dient zur Abgrenzung von Bagatellfällen und geringfügigen Beeinträchtigungen. Daher sind keine zu hohen Anforderungen an sie zu stellen.

Gefahrenabwehr – Ahndung

Berührungspunkte

- **Gefahrenabwehr:** Präventiver Normcharakter erlaubt **Gefahrenprognose** bzgl. hypothetischem Geschehnisablaufs bei angenommenen Nichteinschreiten Veterinärbehörde / Dritter; vgl. VG S Beschluss vom 03.07.2014 -4K 2016/14- und VGH vom 25.04.2002 – 1S 1900/00, VBIBW 2002, 388 f.
- **Ahndung:** Tatsachenfeststellungen erforderlich
- **Berührungspunkt:** Owi-Tatbestand bzgl. sofort vollziehbaren Verfügungen - § 18 Abs. 1 Nr. 20 a)

Informationsanspruch – „Schweigerecht“; Urteil VG Minden vom 26.4.2012, 2K 314/12

- **Vorwurf Rechtsanwälte:** „rechtsmissbräuchliche Anwendung Informationsbefugnisse mit folgender Belastung der Delinquenten
- Auskunftersuchen über Verbleib von Tieren zur Prüfung tierschutzgerechter Unterbringung ist verhältnismäßig
- strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht steht regelmäßig nicht entgegen, weil diese Informationen im Kern nicht zur Verfolgung führen
- Regelmäßig unproblematisch: Beweise i.d.R. eigene Feststellungen Behörde und nicht Aussage Betroffener

Tierhalter / Betreuer / Scheingeschäfte

- regelmäßige Versuche Schein-/Umgehungsgeschäfte
➔ nichtig § 117 BGB
- Scheingeschäfte: Nachweis „nur“ durch Indizienketten;
hoher Aufwand und unvermeidbare rechtliche Risiken
- Rechtzeitiges Eingreifen Tierschutzbehörde mit
bestmöglichen Nachweisen erforderlich ↔ Schein
wird ausgebaut

Strohmann/-frau

- **kein tatsächlicher Verantwortlicher / kein Täter**
- regelmäßig **kein Adressat** von VA - OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.06.2015 -11 OB 133/15- zu § 40 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Alt. 2 VwGO
- wenn Strohmann erfolgreich „Schein“ aufrechterhält können (versehentliche) Maßnahmen gegen diesen (Anscheins-)Störer rechtmäßig sein - VGH München, Beschluss vom 09.07.2019 - 23 CS 19.1194

Indizien Schein-/ Umgebungsgeschäfte

- Bloße Behauptung
- Mängel hinsichtlich Registrierung, Hundesteuer, Kaufverträge
- **Verhältnisse vor Ort dieselben obgleich Verantwortungswechsel „auf Papier“**
- Neue Strohmänner nehmen Rechtsansprüche nicht wahr

Rechtslage Scheingeschäfte

- OVG Lüneburg, Beschluss 17.06.2015, 11 OB 133/15;
VGH München, Beschluss 09.07.2019 - 23 CS 19.1194
- Lorz/Metzger, § 2 Rn. 9, VG Aachen Urteil 27.7.2007 – 6
L 184/07
- VG Köln, Urteil 25. 7. 2013 – 13 K 2086/11
- VG Stuttgart, Beschluss 27.11.2020 – 15K 3596/20
- Voraussichtlich Januar 2023 LG Ulm

Bsp. Adressat / Täter

In § 11-Erlaubnis steht A und tatsächlich tritt Ehefrau B als Halterin (mit) auf; Reitbetrieb mit hochgradigen Mängeln

Ahndungsverfahren

- Annahme B / Handeln, Unterlassen
- Ggf. A
- Im Zweifel Ausermittlung; Klärung geboten !

Gefahrenabwehrverfahren

- Annahme Adressat A
- Ggf. B
- Im Zweifel beide; Klärung geboten ! § 16 TierSchG, Art. 15 OCR usw.

Bsp. Auflösung Pferdehaltung bestandskr. VA + AG GP + LG Ulm

VetA



Pferdehalterin A



Haltungs- und
Betreuungsuntersagung
+
Einziehung + Verwertung
+
Kostenbescheid 6.000,- €

Strohmann A

Strohmann B

Strohmann C

**Ausermittlung ! Hinweis
Zivilrechtsweg ! Vgl. OVG
Lüneburg**

Veterinäramt GP

- Tierhaltungsuntersagung seit 2004 / Klagen Wiedergest.
- November 2019 und Mai 2020: 43 Hühner + Hahn
- 2 Strohmänner; Anhörungen gegenüber Dritten usw.
- Gerichtsverfahren
 - AG: Strohmänn → Geständnis → Freispruch
 - VG: Tierhalter bestätigt – Klageabweisung Wiedergest.
 - Einziehung vor VG



Vor Gericht Verteidigertaktik z.B.

- Beweismittel in Frage stellen
- = (sachverständige) Zeugen in Frage stellen
- „außerhalb Nachweisen“ kann Betroffener „ziemlich viel“ behaupten; keine Wahrheitspflicht; Grenze z.B. unwahre Beschuldigung anderer § 164 StGB
- Bagatellisierung

Vor Gericht Verteidigertaktik z.B.

- Beweisanträge Verteidiger, s.o., beispielsweise bzgl. Beiziehung unabhängiger Sachverständiger
- Vorbeugung / Gegenmaßnahme: Hinweis auf bloßen **Beweisermittlungsantrag = regelmäßig unzulässig**, Entscheidung Gericht im Rahmen Beweiswürdigung

= „ins blaue Schießen“ ohne Grund bzw. Sachzusammenhang

„Illegaler Hundehandel“

- Ggf. Straftaten bzgl. Tierschutz / gewerbsmäßiger Betrug / gelegentlich Betrug bzgl. Sozialleistungen
- Ansonsten Owi-Tatbestände bzgl. Einfuhr-/Verbringungsbestimmungen Tiergesundheit und Tierschutz; Tätigkeit ohne § 11-Erlaubnis
- Problematiken: (greifbarer) Betroffener Fahrer Kfz Autobahn; Sprachbarriere; mangelnde Kenntnis Fracht; Bestimmungsortpersonen „getäuscht“ ? Drahtzieher im Ausland
- Überregionale Abstimmungen / Optimierungen

VetA GP

- 2 Fälle illegaler Hundehandel anhängig
- Fall A Hunde aus Osteuropa - Russland: Strafverfahren - mangels Nachweisbarkeit Bußgeldverfahren – mit Beteiligung Jobcenter bzgl. Betrug bzgl. Sozialleistungen und Kenntnisse von anderem VetA inzwischen wieder Strafverfahren
- Fall B: Südosteuropäische Familie – Verschuldensnachweise schwierig bzgl. einzelner Personen – Geldbuße 5000-6000 € vorbereitet
- **Hoher Ermittlungsaufwand ! Gesetzl. Aufgabe !**

Auf den Punkt gebracht!

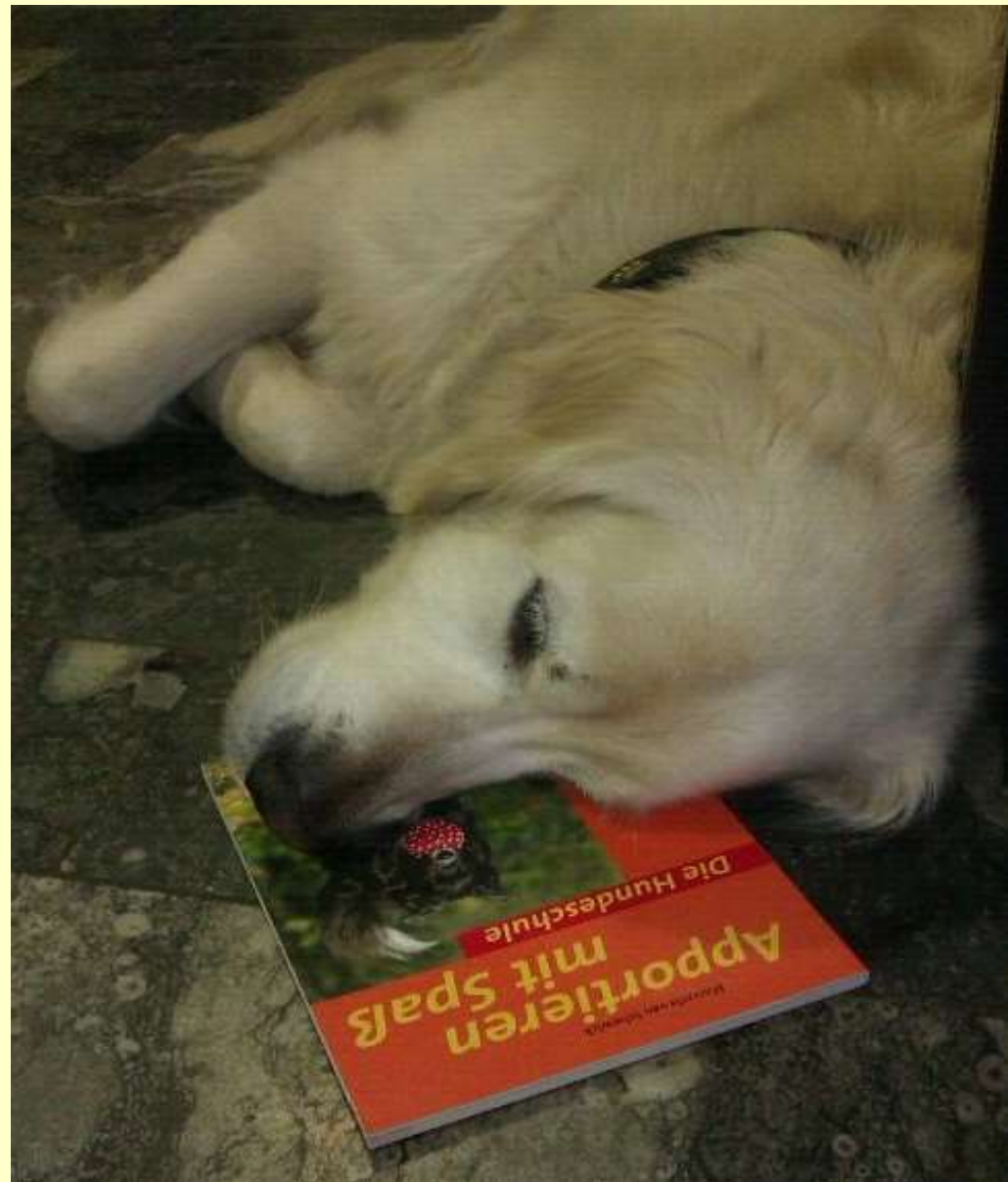
- Gefahrenabwehr + Ahndung = effektiver Tierschutz
- Zusammenarbeit Ahndung: Veterinärbehörde – Bußgeldstelle – Polizei – Staatsanwaltschaft
- Ahndung / Bußgeldverfahren – bedeutende Punkte:
 - Ausermittlung
 - Subsumtion
 - Beweiswürdigung – Gutachten
 - Betroffenenenauswahl
 - Bußgeldbemessung / Einziehung / Verhältnismäßigkeit

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Stephan Ludwig
Amt für Veterinärwesen und
Verbraucherschutz / Landratsamt Göppingen
Tel.: 07161-202-5440 / s.ludwig@lkgp.de
AkadVet / Modulteamleiter Recht

Quellen:

Natur und Recht 2014, Ludwig, S. 821 ff.;
Amtstierärztlicher Dienst ATD 2/2013, 1/2014, 1/2016,
1/2019
Kommentar zum TierSchG von Hirt/Maisack/Moritz, §
16a, Rn. 9, 28, 34, 54;
Zitierte Rechtsprechung
Verfolgung und Behebung von Lebensmittelverstößen,
Ludwig/Wiesner, 2022



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ